

Gärtner-Zeitung

Organ des Verbandes der Gärtner und Gärtnerarbeiter, Sitz Berlin

Veröffentlichungsblatt der Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse) Sitz Hamburg

Bezugsbedingungen: Vierteljährlich durch die Post 5 Mk. unter Streifenband 5 Mk.

Schriftleitung und Versand: Berlin S 42, Luisenufer 1 :: Fernruf: Moritzplatz 3725

Erscheint wöchentlich Sonnabends

In der Zeit vom 15. bis 21. Januar ist der Beitrag für die 3. Woche fällig.

Ausschneiden!

Aufbewahren!

Wann und wie wird Rechtsschutz erteilt?

Laut § 11 unserer Satzungen nur bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrag, den sozialen Versicherungsgesetzen und bei Maßregelungen.

Voraussetzung: Mitgliedschaft von 6 Monaten:

Geschäftsgang:

1. Anforderung eines Rechtsschutzfragebogens von der Hauptverwaltung oder Gauleitung.
2. Gemeinsame gewissenhafte Ausfüllung mit dem Ortsvorstand oder Gauleiter.
3. Nach gemeinsamer Unterschrift an die Hauptverwaltung einsenden.

4. Beilegung etwaiger Dokumente, wie Anstellungsvertrag, gegnerische Klageschriften, Zwischenurteile, Schiedssprüche von Schlichtungsausschüssen usw., unbedingt erforderlich.

Ohne Genehmigung des Hauptvorstandes anhängig gemachte Rechtsstreite oder Berufungsklagen müssen abgelehnt werden.

Später festgestellte unwahre Angaben können zur Entziehung des bereits gewährten Rechtsschutzes führen.

Die „Süddeutsche Gärtnerzeitung“ gegen die bayerischen Handelsgärtner.

In der Nr. 48, 1921, beschäftigt sich die genannte Zeitung mit der Gewerbesteuer, die natürlich nach „ihrer Auffassung“ von den Handelsgärtnern zu Unrecht erhoben würde. Sie spricht dann weiter von der „unglückseligen“ Bezeichnung „Kunst- und Handelsgärtner“ und empfiehlt nach dem berühmten Muster anderer Steuerrachmänner, als Wolf im Schafskleid aufzutreten, d. h. die Behörden durch die Firmierung „Gartenbaubetrieb“ auf den Leim zu führen.

Das sei zur Klärung nötig, wenn man auch dadurch manches Alte über Bord werfen müsse, an dem man noch in alter Anhänglichkeit geblieben habe, das sich aber jetzt als Hemmschuh erweise.

Wir begrüßen an sich jeden Abbau konservativer Gesinnung und verzopfter Anschauungen; hier erscheint uns aber die Modernisierung etwas verdächtig, weil sie der Steuerdrückebergerei dienen soll.

Wir hätten uns aber trotzdem nicht weiter mit diesem untrüglichen Zeichen staatszerhaltender Gesinnung aufgehalten, wenn nicht in der genannten Notiz noch die Bemerkung vorkäme, daß sich der Vorstand des Verbandes Württembergischer Gartenbaubetriebe in seinem aus Steuernöten geborenem Drange zur Landwirtschaft von niemand beirren lasse, selbst „wenn ihm urteilslose Leute deshalb Landwirtschaftsfimmel vorwerfen“.

Das veranlaßte uns zu eingehenden Nachforschungen, wer dieses Kapitalverbrechen wohl begangen haben könnte und siehe da, es ist uns gelungen, die diskret verschwiegenen Urheber dieses Vorwurfes ausfindig zu machen.

Das sind nämlich die bayerischen Handelsgärtner!

Man lese zum Beweis folgenden Brief:

„Bad Reichenhall.

Wie Ihnen schon bekannt sein wird, hat das Bayerische Staatsministerium beschlossen, daß das Gärtnergewerbe nicht mehr zum Handwerk gehören soll, sondern zur Landwirtschaft.

Mir ist dieser Beschluß unbegreiflich, denn seit uralter Zeit gehört doch immer die Gärtnerei zum Handwerk, und die Regierung war auch dieser Anschauung. Ferner müssen wir Gärtner Gewerbesteuer bezahlen, der Bauer nicht. Von jedem Gärtner verlangt man doch seit alter Zeit, daß derselbe seine Lehrzeit absolviert. Und wir sollten in Zukunft ein Anhängsel der Landwirtschaft sein? Es ist wirklich beschämend für einen Gärtner, an welchen man doch so viele Anforderungen stellt, als Bauer angesehen zu werden, z. B. ein Gärtner, welcher mit Treiberei, Binderei, Kunstgärtnerei, Blumenzucht usw. arbeitet, ist doch ein Handwerker! Das Gelingenste dabei ist, daß ich als Gärtner in die Handwerkskammer von Oberbayern gewählt wurde und die Regierung meine Wahl bestätigt hat. Und jetzt soll das Gärtnergewerbe zu den Bauern gezählt werden! Ich habe daher in der Handwerkskammer von Oberbayern den Antrag gestellt, daß die Gärtner aus analogen Gründen zu den Handwerkern gezählt werden sollen. Bemerke noch, daß bis jetzt sämtliche Gärtnervereine, an welche ich mich gewendet habe, mit mir einig sind, daß das Gärtnergewerbe zum Handwerk gezählt werden soll; denn von den Herren Agrariern haben wir als Anhängsel keine Hilfe zu erwarten.

Hochachtungsvoll zeichne

Alphons Mertel, Kunst- u. Handelsgärtner, Herzogl. Anhalt. Hoflieferant.“

Also, ein richtig gehender Hoflieferant, der doch sicherlich den nötigen Verstand für sein Amt verlihen bekommen hat, protestiert gegen den Landwirtschaftsfimmel, weil die Gärtner von den Agrariern keine Hilfe zu erwarten hätten! Alle bayerischen Gärtnervereine gehen einig mit ihm, und diese Leute nennt die „Süddeutsche“ urteilslos!

Wer kann den Widerspruch klären? Er hellt sich sofort auf, wenn man weiß, daß dieses Schreiben vom 24. Juni 1901 stammt!

Damit dürfte der Zickzackkurs nach dem Geldbeutel erklärt sein, ihm opfert man nicht nur „so manches Alte, an dem man noch in alter Anhänglichkeit gehangen hat“, sondern augenscheinlich auch seine innere Überzeugung.

Wie lange wird das noch dauern?

W. R.

Zur Klarstellung.

In Nr. 52 der Verbandszeitung deutscher Blumengeschäftsinhaber bespricht Herr Vichel-Berlin das örtliche Tarifabkommen für Frankfurt a. M. und wendet sich mit aller Schärfe gegen die dortige Festsetzung von Stundenlöhnen. In rechtem Mannerzorn ruft er gar dagegen die Hilfe der Götter vom Olymp, zu deutsch Arbeitsgemeinschaft, herbei und verlangt deren Einspruch.

Da wir Herrn Vichel als einen sachlich urteilenden und fortschrittlich strebenden Mann kennen und schätzen gelernt haben, so nehmen wir nicht an, daß er bei diesem Verlangen sich etwa von dem Motto leiten ließe: Haust du meinen Juden, hau ich deinen Juden. Eben der sachlichen Klarstellung wegen richten wir an Herrn Vichel die Frage, gegen welche Bestimmungen des Zentraltarifes verstößt das Frankfurter Abkommen?

Wohl ist im § 11 als für alle Blumengeschäfte im Deutschen Reich ohne weiteres ein Mindestlohn von wöchentlich 90 M. vorgesehen. Wir bitten aber dazu auch § 14 zu beachten, der besagt: „Die Ortszuschläge sowie sonstige Lohn- und andere Vereinbarungen werden von den örtlichen Vertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer festgesetzt.“

Während der Zentraltarif keine dahingehende Bestimmung enthält, daß unbedingt nur Wochenlöhne vereinbart werden dürfen, enthält er dagegen obige Bestimmung, wonach andere

Wer ist der schlechtest entlohnte Arbeitnehmer? Das ist der Gärtnergehilfe, sagt der Verband deutscher Gartenbaubetriebe, Gruppe Elbing, in der „Elbinger Zeitung“ vom 24. Dez. 21. Kollegen merkt's Euch!

Lohnvereinbarungen ausdrücklich zugelassen sind.

Und sollte Herr Vichel als aufmerksamer Leser unserer Zeitung die Bekanntmachung des Geschäftsführenden Ausschusses in Nr. 47 der „A. D. G.-Ztg.“ die übrigens in übereinstimmendem Wortlaut auch in Nr. 46 der Verbandszeitung deutscher Blumengeschäfte veröffentlicht ist, übersehen haben? Dann sei der diesbezügliche Absatz hier nochmals wieder gegeben: „Zu deren Auslegung oder Bestimmungen über die Lohnfestsetzungen hat der Geschäftsführende Ausschub dabin gehend Beschluß gefaßt, daß den örtlichen Lohnvereinbarungen der weitgehendste Spielraum gelassen werden soll.“

Dieser Beschluß des Ausschusses wäre unmöglich zustande gekommen, wenn nicht wenigstens ein Vertreter der Arbeitgeber die Einsicht gehabt hätte, daß es ein Unding ist, von oben herab, vom berechtigten „rinen Tisch“, für alle die verschiedenartigsten örtlichen Verhältnisse die Löhne regeln zu wollen. Ich meine, nicht nicht zu irren, daß Herr Vichel schon einmal seiner Meinung ebenfalls in diesem Sinne Ausdruck gegeben hat. Und ich hoffe, Herr Vichel noch etwas verständlicher zu stimmen, wenn ich ihm ratete, daß die Frankfurter Regelung auf Verlangen der Arbeitgeber so erfolgt ist. Es müssen also doch wohl Zweckmäßigkeitsgründe gewesen sein, die sie dazu bestimmten.

Wir weisen also, daß in diesem Falle keine sachliche Voraussetzung für einen gerechtfertigten Einspruch gegeben ist.

Und bei der Gelegenheit eine andere Frage: Was sagt Herr Vichel zu folgendem Vorgang? Am 26. November wird vom Vorstand des V. D. B. gegen zwei örtliche Abkommen Einspruch erhoben und am 24. Dezember und auch am 3. Januar 1922 ist eine Entscheidung noch nicht veranlaßt, trotzdem nach § 49 des Zentraltarifes der Geschäftsführende Ausschub verpflichtet ist, eine solche Entscheidung binnen zwei Wochen herbeizuführen. Wenn das geschieht am grünen Holz, was soll am dünnen werden? **Alb. Lehmann.**

Arbeitslöhne und Tarife

Eriurt. Ab 30. Dezember 1921 gelten folgende Löhne: Gärtner und Handwerker 5,50–7,60 M., Obergärtner, Obergehilfen, Reviergärtner erhalten 15% Aufschlag, Gärtnerinnen erhalten 75% der Gärtnerlöhne. Arbeiter unter 18 Jahren 4–5 M., über 18 Jahre 6,20–7,40 M.; Arbeiterinnen 3,50–4,75 M. In Baumschulen und Landschaftsgärtnereien 0,25 M. mehr pro Stunde; bei auswärtigen Landschaftsarbeiten ist außer Fahrgehd ein Aufschlag von 50% auf den Stundenlohn zu berechnen. Lehrlinge außer Kost und Logis erhalten im 1. Halbjahr 45 M., im 2. Halbjahr 55 M.; im 2. Lehrjahre 60 M., im 3. Lehrjahre 75 M. pro Woche.

Essen. In der Landschaftsgärtnerei werden ab 9. Dezember 1921 für Gehilfen 6,35–7,85 M., in der Erwerbsgärtnerei 5,90 bis 7,40 M. pro Stunde bezahlt. Leitende Kräfte erhalten 10% Aufschlag.

Halberstadt. (Tarifierhöhung der Firma C. Mehler.) Ab 18. Dezember erhalten Gärtner unter 18 Jahren 4,40 M., von 18 bis 21 Jahre 5 M., über 21 Jahre 6,25 M., Verheiratete 7,50 M.; Geschirrführer erhalten ohne Rücksicht auf die wirkliche Arbeitszeit zehn Stunden pro Wochentag, also pro Woche 350 M. Arbeiter 4,40–5,65 M.; Arbeiterinnen 2,90–3,45 M.; Lehrlinge: 1. Jahr 60 M., 2. Jahr 75 M., 3. Jahr 100 M. pro Woche.

Halstenbek-Rellingen. Ab 16. Dezember gelten folgende Stundenlöhne: gelernte Baumschulgehilfen über 20 Jahre u. Vorarbeiter 8,10 M., Gelernte unter 20 Jahren, fachkundige Gehilfen und Arbeiter über 20 Jahre 7,50 M., Arbeiter 4,50–6,30 M., Arbeiterinnen 3,40–4,40 M.

Hamburg. (Schiedsspruch in der Landschaftsgärtnerei.) Für die Zeit vom 1. bis 31. Januar gelten folgende Stundenlöhne: Gärtner über 20 Jahre 11 M., unter 20 Jahre 10,80 M.; Angeleitete 10 M. bis 10,80 M., Ungelernte 9 M. bis 10,60 M.; Frauen 6,60 M.

Leipzig. Die in der Landschaftsgärtnerei geltenden Löhne wurden ab 1. Dez. 1921 um 1,15 M. pro Stunde erhöht; für Baumschulen erfolgt ab 16. Dezember ein Zuschlag von 20%, für Topfpflanzen von 15% auf die bestehenden Löhne.

Zittau. (Lohnhöhung im Tarifbezirk der Kreishauptmannschaft Bautzen.) Erwerbsgärtnerei: Männliche um 1,50–2 M., Weibliche um 1,25–1,50 M.; Landschaftsgärtnerei: Männliche unter 20 Jahren um 1,50 M., Ledige über 20 Jahre um 2 M., Verheiratete über 20 Jahre um 3 M., für Weibliche 1,50 M. Lehrlinge ohne Kost und Logis erhalten im 1. Lehrjahre 70 M., im zweiten 100 M., im dritten 130 M. pro Woche.

Badischer Landestarif. Ab 1. Januar gelten für Landschafts- und Privatgärtnerei in Teuerungsklasse 1 folgende Löhne: Gehilfen 6,15–7,45 M., Verheiratete 8,10 M.; in Teuerungsklasse 2: 6–7,20 M., Verheiratete 7,85 M. Auf Neuanlagen 0,75 M. pro Stunde mehr.

Erwerbsgärtnerei, Teuerungsklasse 1: 5–6,30 M., Verheiratete 6,80 M., in Teuerungsklasse 2: 4,85–6,10 M., Verheiratete

6,55 M. Gehilfen in leitender Stellung erhalten einen Aufschlag von 10%, Hilfsarbeiter erhalten 15% weniger, wie die Gehilfen gleichen Alters. Geübte Arbeiterinnen erhalten zwei Drittel des Hilfsarbeiterlohnes.

Landestarif für die Rheinpfalz. Die bisherigen Grundlöhne sind ab 15. Dezember um 25% erhöht worden. Neue Forderungen sind eingereicht.

Staats- und Gemeindegärtnerei

München. Durch Schiedsspruch vom 20. Dezember 1921 wurden die Löhne für die in den bayerischen Staatsgärten Beschäftigten mit Wirkung vom 1. Dezember 1921 erhöht.

Die Spitzenlöhne betragen nunmehr: für Gärtner und Handwerker in Klasse A und A1 8,10 M., in Klasse B 7,10 M., in Klasse C 6,65 M., Reviergärtner erhalten in allen Ortsklassen 12 M. Zulage pro Woche; für Arbeiter in Ortsklasse A und A1 7,80 M., in B 6,80 M., in C 6,35 M.; für Arbeiterinnen in A und A1 4,70 M., in B 4 M., in C 3,75 M.

Friedhofsbetriebe

Königsberg i. Pr. Der Schiedsspruch vom 5. Nov. 1921 ist am 22. Dez. 1921 vom Demobilisierungskommissar für verbindlich erklärt worden. Neue Lohnforderungen sind inzwischen eingereicht.

Blumengeschäftsangesetzte

Gegen den Zentraltarif

und gegen dessen Allgemeinverbindlichkeit erklären sich die Stuttgarter Geschäftsinhaber und begründen das damit, daß „die Berliner Verhältnisse nicht für die Süddeutschen passen“. Aus dieser Begründung ist neben manchem anderen zu erkennen, daß die Vertreter der Ortsgruppe Stuttgart auf dem Verbandstage des V. D. B. in Nürnberg (unseres Wissens in Süddeutschland gelegen), entweder geschlafen oder die Verhandlungen dauernd geschwänzt haben.

Eine Richtigstellung.

In Nr. 47 der Blumengeschäftsinhaber-Zeitung war zu lesen, das organisierte Personal in Königsberg i. Pr. sei von den Angestelltenverbänden bearbeitet worden, trotz Bezahlung und der tariflichen Verpflichtung, die vor dem Totensonntag zu leistenden Überstunden zu verweigern. Wir haben zwar diese und noch andere Behauptungen des selben Artikels in einem Schreiben an die Gruppe Königsberg widerlegt bzw. richtiggestellt, können aber nicht-mal, auch in der Öffentlichkeit Protest gegen eine derartige Verdrehung der Tatsachen einzulegen. Alle, die im werktägigen Leben stehen, wissen, wie hoch die Errungenschaft des Achtstundentages einzuschätzen ist. Dieser wird aber durch eine dauernde Überzeitarbeit illusorisch gemacht. Diese dauernde Überstundenarbeit führte zu berechtigten Klagen unserer Mitglieder in der Blütnerei. Was nun die Mehrleistung vor dem Totensonntag betrifft, so sind sich unsere Mitglieder in dieser Beziehung ihrer Pflichten und der tariflichen Abmachungen wohl bewußt. Uns erschien es aber einmal notwendig, auch auf die Pflichten der Geschäftsinhaber hinzuweisen, die in der tariflichen Bezahlung mit einem 25- bzw. 30-prozentigen Aufschlag auf den vereinbarten Lohn besteht. Wir wollen aber hier die Öffentlichkeit fragen, ob zehn Überstunden mit 18 M. und einigen Pfennigen nicht glänzend honoriert sind? Wer ausgiebig mit weiblichem Personal zu arbeiten hat, der weiß wohl zur Genüge, wie fügsam dieses ist und wieviel Ungerechtigkeit es bedarf, um hier Klagen laut werden zu lassen. Wenn man das nicht allein dastehende angezogene Beispiel betrachtet, dann erübrigt sich ein „Beeinflussen wollen“ ganz von selbst.

In dem Artikel heißt es weiter: „Ferner ist die Gewerbeinspektion beauftragt worden, die Blumengeschäfte zu kontrollieren.“ Hier handelt es sich nicht um die Zeit vor dem Totensonntag, sondern um die bereits besprochenen dauernden Überstunden. Unser Schreiben war längst vor Anfang der Saisonarbeit an die Gewerbeinspektion gegangen. Wenn hier die Blumengeschäftsinhaber nach den für sie geltenden Bestimmungen handeln und die Genehmigung dieser Behörde durch Anmeldung der in Aussicht stehenden Überstunden einholen, kann eine Meldung unsererseits gar nicht wirksam werden. Wir haben im Prinzip nichts gegen den offensichtlichen Beweis einer guten Konjunktur in den Geschäften, wenn die Arbeit sich aber derart häuft, daß dauernde Überzeit erforderlich ist, wäre nicht auch da Abhilfe durch Personalvermehrung zu schaffen? Die Behauptung: „die Gewerbeinspektion stellt sich auf den Standpunkt, daß unsere Tarifabschlüsse private Abmachungen seien und mit den Vorschriften der Gewerbeordnung nichts zu tun hätten“, ist nicht richtig. Jeder Tarif, der den gesetzlichen Bestimmungen nicht zuwiderläuft und für beide Teile bindend ist, wird auch von dieser Behörde wie von

allen andern anerkannt. Wir selbst erwarten mit Spannung die noch zu schaffende Klarheit durch die kommende Verhandlung.
Kaesler, Königsberg.

Lehrlings- und Bildungswesen

Lehrlingsprüfungen.

Brandenburg. Anmeldungen bis zum 1. Februar an die Landwirtschaftskammer, Berlin NW. 40, Kronprinzenufer 4/6. Beizufügen die in Nr. 53, S. 219 der „A. D. G.-Ztg.“ 1921 aufgeführten Papiere und auch dieselben Prüfungsgebühren. Grundsätze für die Prüfung werden interessierten auf Antrag kostenlos zugestellt.

Berichte

Aus der Gärtnereiberufsgenossenschaft.

Nach einem Bericht der 8. Genossenschaftsversammlung vom 28. und 29. November 1921 verlangt das Reichsversicherungsamt die Zuziehung eines Arbeitnehmers zum Entschädigungsfeststellungs-Ausschuß. Dementsprechend beschloß die Versammlung auf Antrag Dageförde, daß dieser Ausschuß künftighin aus dem Vorsitzenden und je einem in der Nähe der Verwaltung wohnenden Arbeitgeber und Arbeitnehmer gebildet werden solle.

Aus dem Gartenbauausschuß für Westfalen.

Das Protokoll der Sitzung vom 22. September d. J. ist ein glänzendes Dokument für Rückständigkeit und völlig fehlendes soziales Empfinden, wie wir es glücklicherweise nur selten finden. Dafür einige Proben. Es wurde u. a. festgestellt, daß die Anerkennung von Lehrwirtschäften noch viel zu wünschen übrig lasse, was hauptsächlich in der Abneigung beruhe, sich gewissen einschränkenden Bestimmungen betr. der Lehrlingshaltung zu unterwerfen. Verschiedene Unternehmer weigerten sich, die Anerkennungsgebühr von 50 M. zu zahlen. Die Lehrlinge zeigten bei den Prüfungen nur geringe Kenntnis der Sorten und Namen von Pflanzen, die oft jedem Laien bekannt und geläufig wären. Neben Mangel an Lust zur Weiterbildung wäre „oft der Lehrherr selbst schuld an den wenig erfreulichen Ergebnissen“, infolge mangelhafter Unterweisung und genügender Anspannung der Disziplin. Wie man sich diese denkt, ergibt sich aus dem folgenden Satz:

„Wenngleich die Wirkung einer Verhetzung von gewisser Arbeitnehmerseite nicht verkannt werden soll, so muß doch im Interesse der Lehrlinge selbst erwartet werden, daß die Lehrherrn mehr noch Gebrauch von der ihnen zustehenden väterlichen Erziehungsgewalt machen, welche ihnen der Lehrvertrag nach dem Muster der Landwirtschaftskammer einräumt.“

Ist das nicht eine Schande, wenn Lehrherren, die selbst noch nicht ausgebildet haben, kein anderes Mittel als die Prügelstrafe nach dem Muster der Landwirtschaftskammer kennen, um die Lücken ihrer Pädagogik auszufüllen? Von der „Verhetzung“ wollen wir ganz schweigen, sie geht in Wirklichkeit von denen aus, die ihre Pflgebefohlen in so schamloser Weise ausbeuten und sie uns in die Arme treiben, damit wir sie schützen. Alles, was diesen Herren ihren aus den Knochen der Lehrlinge „geschlagenen“ Profit zu schmälern geeignet ist, nennen sie Verhetzung und schreien nach der Reichsregierung, die ihnen Beihilfe zu ihrem Verbrechen leisten soll, indem sie, wie es weiter ironisch heißt, den Lehrvertrag nicht zu einem Arbeitsvertrag, sondern zu einem „Erziehungsvertrag“ stempelt. Das könnte diesen modernen Sklavenhaltern gefallen, aber zum Glück steht das Reichsarbeitsministerium doch auf einem kultivierterem Standpunkt, als diese Herren, und die Gewerkschaften werden dafür sorgen, daß ihnen das Handwerk gelegt wird. Aber gerade deswegen sind sie ängstlich bemüht, uns auszuschalten, was auch aus dem Protokoll hervorgeht. Seite 9 will die Kammer dem Wechsel der Arbeitnehmerbeisitzer in den Prüfungskommissionen dadurch ein „Ende“ machen, daß sie dem Verband jede Mitwirkung verschließt, und Seite 11 sollen bei den Obergärtnerprüfungen nur Gartenbaulehrer und Gärtnereibesitzer anwesend sein.

Wo bleibt da der Ministerialerlaß vom 10. Februar 1919?

Was gedenkt der Herr Minister zu tun, um solchen Zuständen ein Ende zu bereiten?

Ein originelles Zeugnis.

Alles, was in andern Berufen schon längst nicht mehr vorkommt, ist in der Gärtnerei durchaus möglich. Von einem Kleinmeistertrag, das von früh bis spät praktisch mitarbeitet, kann man ja schließlich auch nicht gut verlangen, daß ihm alle gesetzlichen Bestimmungen, von denen es in der letzten Zeit sehr viele gab, geläufig sind. Anders liegen die Dinge schon bei einem Arbeitgeber, der zeitweilig mehr als 100 Leute beschäftigt hat. Da sollte man doch wenigstens erwarten dürfen, daß er nicht bei der Abfassung eines Zeugnisses mit den gesetzlichen Bestimmungen in Konflikt kommt.

Erhielt ich doch kürzlich ein Zeugnis, welches von der Firma Goos & Koemann, Baumschulen und Staudenkulturen in

Niederwalluf a. Rh., ausgestellt wurde. Dieses enthält folgenden für den Kollegen sehr schmeichelhaften Nachsatz:

„Nicht allein auf geschäftlichem, sondern auch auf sozialem Gebiete hat Herr Enke seine Kräfte versucht, er hat sich sehr viel Mühe gegeben, unsere Arbeitnehmer gewerkschaftlich zu organisieren und das Zustandekommen der Wahl eines Betriebsrates in unserm Geschäft haben wir hauptsächlich seinem hierauf verwendeten Fleiß und seiner Initiative zu verdanken.“

Aus diesem Erguß ist zu erkennen, daß man erstens nicht darüber unterrichtet war, daß ein Zeugnis derartige Bestimmungen, die dem weiteren Fortkommen hinderlich sein können, nicht enthalten darf. Dann aber ist es auch wichtig zu hören, daß das Betriebsrätegesetz vom 24. Februar 1920 erst im Sommer 1921 auf besondere Einwirkungen einer Person zur Einführung gelangte. Wenn 100 Männlein und Weiblein ihren Arbeitgeber als Herrgott betrachten und sich um keine gewerkschaftliche Organisation, keine Politik, ja, noch nicht mal um die Gesetze kümmern, die ihnen Rechte und Vorteile bieten, dann ist es leicht erklärlich, daß dieser Hecht im Karpenteiche unangenehm auffallen mußte.

Daß der fragliche Arbeitgeber, wenn er etwas vom Verband der Gärtner und Gartenarbeiter hört, wild wird, so ähnlich, als wenn man einem Stier ein rotes Tuch zeigt, wundert uns nicht. Wir bewundern nur den Stumpsinn und die Feigheit der dortigen Arbeiterschaft. Wann wird sie endlich einmal erkennen, daß zur Interessenvertretung der Arbeitnehmer die gewerkschaftliche Organisation unbedingt nötig ist. Was nahezu 10 Millionen deutscher Arbeiter als ihre heiligste Pflicht betrachten, gilt in erster Linie für den Gärtnereiarbeiter, weil er unter ganz besonders schwierigen Verhältnissen arbeiten muß. Das System der Frageboxen und die ureimalige Siebung wird es nicht verhindern können, daß trotzdem organisierte Kollegen dort wieder in Arbeit treten. Will sich die dortige Arbeiterschaft dann noch einmal das Zeugnis ausstellen lassen, daß sie nicht fähig ist, ihre Interessen als Arbeiter selbst zu vertreten oder wollen sie es auch fernerhin den zugehörigen Kollegen überlassen.

Ein Ehrendokument für unsern Kollegen Enke, ein Dokument der Schande für die Arbeiterschaft des Betriebes Goos & Koemann in Niederwalluf. Fritz Fuchs, Frankfurt a. M.

Fürstliche Teuerungszulage.

Am 2. Dezember im Jahre des Heils 1921 wurde zwischen dem Landarbeiterverband und dem landwirtschaftlichen Arbeitgeberverband für Schleswig-Holstein folgende Teuerungszulage vereinbart:

Deputat-Arbeiter 30 Pf., Frei-Arbeiter 50 % und, sage und schreibe, Gutshandwerker und Gutsgärtner 10 Pf. die Stunde. Das ist gewiß eine sehr schmeichelhafte Zulage für uns. Die Arbeitgeber (und der Landarbeiterverband) sind wohl der Meinung gewesen, daß diejenigen, die drei Jahre und mehr gelernt haben, die große Teuerung von heute nicht so sehr spüren, wie der Landarbeiter, weil sie durch ihre Lehrzeit auch gleich die Not besser zu ertragen gelernt haben. Oder wollen die Herren durch diese riesige Erhöhung sich tüchtige Kräfte nach dem Lande ziehen? Ja, dann kann man es keinem Kollegen mehr verargen, wenn er mit Verachtung unserem Berufe den Rücken kehrt.

K. Timm, Rohlshagen (Holst.).

Rundschau

Erhöhung der Wochenhilfe.

Durch Gesetz vom 17. Dez. 1921 ist der Mindestbetrag des Stillgeldes für versicherte Wöchnerinnen auf 4,50 M. täglich festgesetzt worden. Auf den gleichen Betrag ist das Stillgeld bei der Familienwochenbeihilfe und der Wochenfürsorge für minderbemittelte Wöchnerinnen heraufgesetzt worden. Die Einkommensgrenze für das Minderbemitteltsein bei der Wochenfürsorge beträgt nunmehr 15 000 M. jährlich.

Zulagen in der Unfallversicherung.

Ein Gesetz vom 17. Dez. 1921 bringt wesentliche Erhöhungen der Zulagen. Verletzte, welche die Hälfte oder mehr ihrer Erwerbsfähigkeit verloren haben und die Empfänger von Hinterbliebenen- und Angehörigenrenten werden durch die neuen Zulagen so gestellt, als ob ihre Rente nach einem Jahresverdienst von 12 000 M. (bei Unfällen landwirtschaftlicher Arbeiter: von 8100 M.) berechnet würde. Die neuen Zulagen sollen vom 1. Januar 1922 an gezahlt werden. Da aber ihre Anweisung einige Zeit in Anspruch nehmen wird, so werden die bisherigen Zulagen noch bis zum 31. März 1922 weitergezahlt und auf die neuen Zulagen angerechnet.

Neuregelung der Lohnpfändung.

Durch zwei unter dem 23. Dezember 1921 vollzogene Gesetze betr. Änderung der Verordnung über Lohnpfändung und über Pfändbarkeit von Gehaltsansprüchen erfahren die bestehenden Pfändungsbeschränkungen eine wesentliche Erweiterung. Während dem Lohnangestellten bisher, je nach dem Vorhandensein oder

Nichtvorhandensein unterhaltsberechtigter Angehöriger, jährlich 5000 bzw. 4000 M. und von dem überschießenden Betrage für seine Person ein Fünftel und für jeden unterhaltsberechtigten Angehörigen ein Zehntel bis höchstens sechs Zehntel und keinesfalls mehr als 9000 M. (bzw. 6000 M. bei einem nichtunterhaltspflichtigen Schuldner) verblieben, sind in Zukunft 12 000 M. schlechthin und von dem Mehrbetrage ein Drittel und bei Vorhandensein unterhaltsberechtigter Angehöriger für jeden derselben ein Sechstel bis höchstens insgesamt zwei Drittel der Pfändung entzogen. Die bisherigen absoluten Höchstgrenzen fallen fort. Bei den Beamtegehältern ist die absolute Pfändungsgrenze ebenfalls auf 12 000 M. erhöht. Von dem diese Summe übersteigenden Betrage sind nach wie vor zwei Drittel pfandfrei. Ferner sind wie bisher die Teuerungszulagen und außerdem nunmehr auch die Kinderbeihilfen der Pfändungen entzogen.

Das Gesetz über die Lohnpfändung tritt am 1. Januar, das über die Pfändbarkeit von Gehaltsansprüchen am Tage der unmittelbar bevorstehenden Verkündung im Reichs-Gesetzblatt in Kraft.

Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung.

Durch ein neues Wahlgesetz vom 14. Dez. 1921 wird die Frist für die Amtsdauer der nichtständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamtes und der Landesversicherungsämter, der Ausschuß- und Vorstandsmitglieder der Landesversicherungsanstalten, der Versicherungsvertreter für die Unfallverhütung sowie der Beisitzer der Versicherungsämter und der Obergerichtsämter längstens bis zum Schluß des Kalenderjahres 1922 erstreckt.

Gesetz gegen Bodenpreissteigerung.

Heinz Potthoff, der bekannte Arbeitsrechtler, veröffentlicht in verschiedenen Gewerkschaftszeitungen den Entwurf des obengenannten Gesetzes, dessen Grundtendenz dahin geht, das Eigentum an inländischen Grundstücken bei allen Verkäufen immer dann auf das Reich zu übertragen, wenn keine Kinder, Enkel oder Ehegatten vorhanden sind. Als Erwerbspreis soll das Reich im allgemeinen den Betrag in gesetzlicher Währung zahlen, mit dem das Grundstück 1913 zum Wehrbeitrag veranlagt worden ist oder hätte veranlagt werden müssen. Der Verkäufer kann verlangen, daß die auf dem Grundstück befindlichen Baulichkeiten nicht auf das Reich übergehen, sondern ihm im Erbbaurecht überlassen werden. Alle auf dem Grundstück ruhenden Lasten sollen mit dem Übergang auf das Reich erlöschen. Die Befriedigung der Gläubiger soll nach den Vorschriften über die Zwangsversteigerung erfolgen.

Ebenso fordert der Bund der Bodenreformer in einem Aufruf an die Regierung Schutz des deutschen Bodens gegen den Mißbrauch durch in- und ausländisches Großkapital durch Einbringung des Gesetzentwurfes über den erleichterten Erwerb und besseren Gebrauch des deutschen Bau- und Wirtschaftslandes nach dem Vorschlag des ständigen Beirats für Heimstättenwesen beim Reichsarbeitsministerium. Dieser Entwurf verpflichtet die Gemeinden über 5000 Einwohner, Bodenvorratswirtschaft zu treiben. Dazu wird ihnen das Ankaufs- und Enteignungsrecht zugebilligt.

Beide Entwürfe wollen endlich dem Artikel 155 der Reichsverfassung Geltung verschaffen, der die Verteilung und Nutzung des Bodens nach allgemeinwirtschaftlichen Gesichtspunkten regelt. Dazu hatte auch schon der Aktionsausschuß der Gewerkschaften für das Reichsheimstättenamt vor Jahresfrist einen ähnlichen Aufruf erlassen. Jeder Kollege beteilige sich nach Möglichkeit an entsprechenden Versammlungen und Eingaben an die Reichsregierung, damit das Volkswohl über dem Spekulantenvohl stehe.

W. R.

Der internationale Kapitalismus.

Im westlichen besetzten Gebiet sprießen zurzeit ausländische Handelskammern aus dem Boden, wie Pilze nach einem Gewitterregen. Neuerdings ist ausgerechnet in Köln eine Niederländische Handelskammer für die Rheinlande gegründet worden. Wir bemerken ausdrücklich, daß es sich nicht um eine deutsch-niederländische Handelskammer handelt, sondern um eine rein niederländische Behörde. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind niederländische Kaufleute; das ist nicht auffällig. Eigentümlich aber ist, daß der Vorstand sich außerdem noch aus folgenden Herren zusammensetzt: Herrn Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Dulsberg-Leverkusen, Präsident der Handelskammer Solingen, Fabrikbesitzer Geurten-Düren, Kommerzienrat Arnold v. Guilleaume-Köln, Geh. Kommerzienrat Dr. Louis Hagen-Köln, Präsident der Handelskammer Köln, Generaldirektor Dr. Arnold Langen-Köln-Deutz, Herrn S. Alfred v. Oppenheim-Köln, Konsul Oehme-Köln, Kommerzienrat Wilhelm Rautenstrauch-Trier, stellvert. Vorsitzenden der Handelskammer Trier, Dr. Rothe, Direktor der Deutschen Bank in Köln, Herrn Ph. Schaap-Krefeld, Vorsitzenden der niederländischen Handelskammer in Krefeld, Großkaufmann Otto Wolf-Köln. Die „Deutsche Bergwerks-Zeitung“ bemerkt hierzu in ihrer Nr. 121: „Da nicht anzunehmen ist, daß eine solche Körperschaft fast ausschließlich von deutschen Kaufleuten geleitet werden kann, muß man fürchten, daß die Kölner, Dürener,

Trierer und Leverkusener Herren dieses Handelskammervorstandes plötzlich und ohne daß wir etwas davon gehört haben, niederländische Kaufleute geworden sind. Wenn man sich klar machen will, wie man sich zu dieser Gründung zu stellen hat, muß man sich fragen, ob es denkbar wäre, daß in eine „Deutsche Handelskammer für die Niederlande“ holländische führende Männer als Vorstandsmitglieder unter dem Vorsitz dreier deutscher Kaufleute und zweier holländischer Stellvertreter eintreten würden.“

Reichswirtschaftsministerium und Konsumvereine.

In der gemeinschaftlichen Sitzung des Vorstandes, des Ausschusses und des Generalrats des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine, die dem Genossenschaftstag in Baden-Baden vorausging, hielt Staatssekretär Dr. Hirsch vom Reichswirtschaftsministerium eine Ansprache, in der er das große Interesse und die großen Hoffnungen betonte, die Regierung und Ministerium an die Mitarbeit der Konsumvereine bei der Erhaltung unseres Wirtschaftslebens knüpfen. Es bedürfe äußerster Anspannung aller Kräfte zur Erzielung des Höchstmaßes an Leistung, Organisation und Arbeitswilligkeit in der Produktion und der größten wirtschaftlichen Wirksamkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit im Warenabsatz. Dieses Ziel haben die Konsumentenorganisationen von jeher verfolgt, wie das Ergebnis zeige, mit großem Erfolge. Der Standpunkt der Konsumvereine zur Zwangswirtschaft habe sich als der richtige erwiesen; ihre Auffassung werde beim Aufbau der Wirtschaft die Richtung geben. Sie hätten keine Vorrechte, sondern nur Bewegungsfreiheit gefordert. Das sei ihnen hoch anzurechnen. Das Ministerium werde die Forderungen der Konsumgenossenschaften möglichst restlos zu erfüllen trachten. Er bitte sie, alles zu tun, um die Durchbildung der Warenverteilungsorganisation zum höchsten Grad der Vollendung zu bringen. Das Reich rechne auf diese Hilfe bewährter Kräfte.

Die Mitgliederzahl des Internationalen Gewerkschaftsbundes.

(IGB.) Die Gesamtzahl der Mitglieder der bei dem Internationalen Gewerkschaftsbund angeschlossenen Landeszentralen betrug am 1. Juli 1921 23 907 059. Die angeschlossenen Organisationen sind mit folgenden Mitgliederzahlen daran beteiligt:

Deutschland 8 000 000, Großbritannien 6 600 000, Italien 2 055 773, Frankreich 1 500 000, Österreich 1 000 000, Argentinien 749 518, Tschechoslowakei 740 000, Belgien 718 410, Polen 403 138, Dänemark 279 255, Schweden 277 242, Kanada 260 000, Spanien 240 113, Schweiz 223 588, Niederlande 216 581, Griechenland 170 000, Ungarn 152 441, Norwegen 150 000, Südafrika 60 000, Lettland 30 000, Luxemburg 27 000, Jugoslawien 25 000, Peru 25 000, Bulgarien 4 000.

Bekanntmachungen

Berlin. Vor Zuzug nach hier wird gewarnt, da die Zahl der arbeitslosen Kollegen am Orte wieder erheblich zugenommen hat. Außerdem macht sich schon wieder Zuzug junger Kollegen aus der Provinz bemerkbar, die ebenfalls sofort der Erwerbslosenunterstützung anheim fallen, weil unter den gegebenen Verhältnissen an Arbeit nicht zu denken ist.

Festlichkeiten.

(Hierunter nehmen wir alle Mitteilungen über Vereinsfestlichkeiten auf. Die Zeile wird mit 2 M. berechnet.)

Köln. Samstag, den 21. Januar, abends 7 Uhr, Familienabend, Gesang, Musik, Lieder zur Laute. Rest. Hahnenbräu, Hahnenstr. Für Mitglieder, deren Angehörige und eingeführte Gäste Eintritt frei. Programm 1 M. am Saaleingang.

Sterbetafel.

Am 31. Dezember 1921 ist das Mitglied der Verwaltung Bremen, der Kollege Wilhelm Vöge im Alter von 19½ Jahren verstorben.

Ferner verstarb das Mitglied der Verwaltung Gotha, der Kollege Benjamin Göpfert im Alter von 64 Jahren.

Kurz vor Weihnachten verstarb das Mitglied der Ortsverwaltung Frankfurt a. M., die Kollegin Margarethe Knopp im Alter von 29 Jahren.

Ehre ihrem Andenken!

Bücherschau

„Berniseithos und praktische Berniserziehung“, Bericht über die Verhandlungen der 8. Hauptversammlung der Gesellschaft für soziale Reform in Berlin am 2. und 5. Mai 1921. Verlag von Gustav Fischer, Jena. Preis 10.50 M.
 „Natur und Liebe“, Herausgegeben von Dr. Gustav Hoffmann. Verlag für sozialistische Lebenskultur. Rostock. Preis 3.75 M.
 „Von Moses bis Darwin“, Zur Geschichte des Entwicklungsgedankens. Verlagsgenossenschaft „Freiheit“ e. G. m. b. H., Berlin C 2. Preis 3 M.